## Vereinssatzung **Weltsaat e.V.** - nichts wächst besser als Nächstenliebe.



# Beschlossene Satzung vom 14.07.2025

#### § 1 Namen und Sitz

Der Verein heißt "**Weltsaat** - nichts wächst besser als Nächstenliebe" Der Verein hat seinen Sitz in 89547 Gerstetten Die postalische Anschrift ist: Böhmenstr. 91, 89547 Gerstetten

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Unterstützung von Hilfsprojekten in den Ländern Burkina Faso, Nigeria, Togo und Uganda. In diesen Ländern sind die Menschen besonders von Armut, Hunger, Arbeitslosigkeit, mangelnder medizinischer Versorgung und schwieriger Daseinsvorsorge bedroht. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit auch weitere Länder für Hilfsprojekte mit aufnehmen, sofern diese dem Wesen des Vereins entsprechen und es die Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit der Mitglieder beschließt.

Wir unterstützen dabei finanziell, personell oder durch Sachlieferungen im Rahmen der

#### a) unmittelbaren Soforthilfe

mit sofort oder dringend notwendigen Gütern wie Nahrungsmittel, Kleidung, medizinischen Artikeln und erforderlich Gegenständen zur Überwindung von Notfällen/Katastrophen

#### b) Infrastruktur

wir möchten die Situationen an den Orten dauerhaft verbessern (Hilfe zur Selbsthilfe) in dem wir Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur, der Wasser- und Energieversorgung, des Transportes, der Hygiene, des Gesundheitsschutzes, der Bildung, der Landwirtschaft, der Daseinsvorsorge schaffen, die den Menschen nützen und mehr Autarkie bieten.

## c) Bildung und Ausbildung

hier sollen insbesondere Waisen und Flüchtlinge aber auch sonstige Kinder- und Jugendliche, Frauen und Männer durch schulische, berufliche und betriebliche Grund-, Aus- und Weiterbildung eine persönliche Perspektive aufgezeigt, umgesetzt und begleitet werden. Diese Bildung kann auch durch Ausbildungen und Praktika in Deutschland und Österreich umgesetzt werden.

## d) Glaube und Religion

Unsere Hilfe ist nicht konfessionell gebunden. Dennoch: Unsere Projektansprechpartner vor Ort sind Kongregationen, Priester oder anderweitig vertrauenswürdige Personen der römisch-katholischen Kirche. Der Mensch lebt nicht vom Brot allein. Gerade der Glaube gibt den Menschen vor Ort Kraft. Wir

unterstützen die Orden, Klöster, Glaubensgemeinschaften und Kirchengemeinden in diesen Ländern beim Erhalt von Kirchen, Klostergebäuden und Gebetsstätten, sowie bei der Ausübung ihres Glaubens.

In Afrika gibt es viele Priester. In Deutschland fehlen sie. Durch Organisation und Hilfe sollen Priester aus Afrika dabei unterstützt werden, temporäre Vertretungsdienste auf Ebene der Diözesen in Deutschland und Österreich zu übernehmen. Dabei unterstützt der Verein nicht nur bei der Suche einer geeigneten Stelle, sondern hilft auch durch ein Netzwerk auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen (bspw. Wohnungssuche, Fortbewegungsmittel... sowie beim persönlichen Austausch und der Begleitung der Priester). Die Entsendung erfolgt immer in Rücksprache mit dem zuständigen Bischof, Abt oder andern dafür zuständigen Stellen. Mit dieser Maßnahme wird Weltkirche erlebbar, ein religiös-kultureller Austausch ermöglicht und der in den nächsten Jahren bevorstehende Priestermangel abgefedert.

In steuerlicher Hinsicht ergeben sich für den Verein somit folgende steuerlich anerkannte Zwecke:

- a) Gemeinnützige Zwecke nach §52 Abgabenordnung (AO) Verwirklicht wird dies nach Ziff. 2 durch Förderung der Religion, Förderung des Gesundheitswesens, Förderung Jugend - und Altenhilfe, Erziehung und Volks-/Berufsbildung, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Flüchtlinge und Vertriebene, Rettung aus Lebensgefahr, Katastrophenschutz, Förderung Völkerverständigungsgedankens, Entwicklungszusammenarbeit, Förderung bürgerschaftlichen Engagements für gemeinnützigem, mildtätigem und kirchlichen Zweck.
- b) Mildtätige Zwecke Unterstützung für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischem Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Einkommen die Beschränkungen des § 53 AO nicht überschreitet oder deren wirtschaftlichen Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.
- c) religiöse Zwecke Unterstützung von religiösen Körperschaften des öffentlichen Rechtes insbesondere durch Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten und der Ausbildung von Geistlichen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Vereinsmitteln. Die Tätigkeit in den Diensten des Vereins ist in der Regel ehrenamtlich, Erstattung von direkten Aufwendungen oder Reisekosten ist gestattet. Verpflichtet der Verein Personen zur Erbringung von entgeltlichen Diensten, so bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Dienste auf dafür geleistete Entgelte genau festgelegt werden muss, wobei die Angemessenheit von Dienst und Entgelt gewahrt sein muss.

#### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede (natürliche oder juristische) Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdende jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Wählbar ist nur derjenige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

#### § 10 Bestellung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen

## § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Jede satzungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann jedoch nur bei Anwesenheit von mindestens der 50% der Mitgliedert getroffen werden. Es entscheidet dann die Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitalieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Die Auflösung des Vereins oder Wegfall des Satzungszweckes ist das vorhandene Vermögen an missio-Internationales Katholisches Missionswerk Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München zu übertragen und ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Tag der Änderung: 14.07.2025